
**Neufassung
04.08.2014**

Anerkennung des Vereins „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00014

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 16.09.2014 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Entscheidung über die Anerkennung des o. g. Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII wurde im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 03.06.2014 ver- tagt, da die Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses detailliertere Informatio- nen zu o.g. Verein wollten.

Dem Wunsch nach weiteren Informationen zum Träger wird mit einer Bekanntgabe in der heutigen nichtöffentlicher Sitzung, vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00998, entsprochen.

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII trifft der Kinder- und Jugendhilfeausschuss in öffentlicher Sitzung.

Mit Schreiben vom 15.12.2010 beantragte der Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“, Schwanthalerstr. 70, 80336 München (Anlage 2), die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit im Stadtgebiet der Landes- hauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 Sozialge- setzbuch Ahtes Buch (SGB VIII) die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das SGB VIII gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugend- hilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
 - der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Vereinsstruktur

Der Verein wurde 1992 als Initiative gegründet und ist seit dem 05.07.2001 im Vereinsregister München eingetragen. Der Verein ist vom Finanzamt München als gemeinnützig anerkannt.

Der Vorstand besteht aus 7 Personen und der Verein selbst hat 72 aktive Mitglieder und über 100 Fördermitglieder.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Hilfe von Mensch zu Mensch e.V. kümmert sich um Menschen, die in Not geraten sind, vor allem aber um diejenigen, die durch Krieg oder Verfolgung ihre Heimat verloren haben. Der Verein bietet eine allumfassende Betreuung mit integrativen und sozialen Maßnahmen, die den betroffenen Personen ihren Aufenthalt und ihr Zurechtfinden in Deutschland erleichtern. Ein besonderer und eigener Schwerpunkt ist die Hilfe, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, um ihnen gesicherte Lebens- und Zukunftschancen zu ermöglichen. Der Verein bietet im Rahmen von Deutsch- und Integrationskursen Kinderbetreuung und frühkindliche Sprachförderung von Kindern bis 4 Jahren an. Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse nicht am Regelunterricht teilnehmen können, gibt es schulvorbereitende Maßnahmen, um so gut wie möglich in den normalen Schulalltag integriert werden zu können. In dem schulergänzenden Projekt „KOMM“ betreut der Verein unbegleitete jugendliche Flüchtlinge, um soziale Orientierung, sprachliche Förderung und die Vorbereitung auf die Erlangung schulischer Abschlüsse zu erhalten. Alle Maßnahmen werden von pädagogischen Fachkräften geleitet und betreut, die als Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für diese Arbeit qualifiziert sind.

2.2.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Verein beschäftigt sind acht Erzieherinnen, fünf Kinderpflegerinnen, drei Beraterinnen, eine Projektleiterin, eine Geschäftsführerin, eine Leitung Finanzbuchhaltung, ein Personalleiter, eine Berufspraktikantin, drei Praktikantinnen und fünf Honorarkräfte Kinderbetreuung.

2.2.2 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse und Zuwendungen.

**Neufassung
04.08.2014**

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins heißt es: „Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kriegsopfern – insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, aber auch in anderen Kriegsgebieten, die Sorge um Menschen in sozialen Notlagen und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und der Sorge für Kriegsflüchtlinge unterschiedlicher Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland und Europa.“

„Ein besonderer und eigener Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Hilfe, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), um Ihnen gesicherte Lebens- und Zukunftschancen zu ermöglichen.“

Der Verein ist bereits seit seiner Gründung im Jahr 1992 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Er hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Dies zeigt sich insbesondere in der Satzung. Der Verein ist, gem. §3 I b) der Satzung, für Personen, „...ungeachtet ihrer politischen, ethischen, religiösen und sonstigen Zugehörigkeit...“ offen und fördert auch die Toleranz.

Gegenteiliges ist dem Referat für Bildung und Sport und dem Stadtjugendamt nicht bekannt.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen.

4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Direktorium-Ausländerbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein "Hilfe von Mensch zu Mensch e.V." wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-II-LG**

An das Sozialreferat, S-II-KJF/KuB

An das Sozialreferat, S-III-M

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Direktorium-Ausländerbeirat

z.K.

Am

I.A.